

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidg. Departement des Innern  
Bundesamt für Sozialversicherung  
Frau Erika Schnyder  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

10. Mai 2004

**Vernehmlassung zum Entwurf der Änderungen der BVV2 und der weiteren Verordnungen – 1. BVG-Revision, 2. Paket**

Sehr geehrte Frau Schnyder  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben von Ende März 2004 hat uns das Eidg. Departement des Innern den Entwurf der Änderungen der BVV 2 – 2. Paket zukommen lassen und darum ersucht, Ihnen bis zum 23. Mai 2004 unsere Vernehmlassung zu übermitteln. Gerne kommen wir diesem Ersuchen nach und möchten für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Vernehmlassung danken.

**1. Allgemeines**

Wir halten fest, dass wir den Entwurf grundsätzlich positiv beurteilen. Es werden verschiedene wichtige Klarstellungen von materiellen Umsetzungsfragen vorgenommen. Dies betrifft insbesondere Artikel 2 (Personalverleih), Artikel 20 (Gleichstellung von Witwen- und Witwerrente), Artikel 20a (von Versicherten geleistete Beiträge), Artikel 26 (und Art. 26 lit.a-c, Subrogation) und Artikel 60 Abs. 2 BVV 2 (Aufhebung der Verpfändungsverordnung) sowie Artikel 19 FZV (Anlagevorschriften für FZ-Einrichtungen), Artikel 4b BVV1 (Anwendbarkeit der BVG-Vorschriften) und Artikel 5 BVV 3 (Anlagevorschriften Säule 3).

**2. Zu einzelnen Bestimmungen**

Bei einigen Bestimmungen sehen wir jedoch neue Umsetzungsschwierigkeiten und widersprüchliche Formulierungen, aber auch erheblichen administrativen Mehraufwand. Auf diese Bestimmungen gehen wir nachfolgend ein.

Ad Art. 21 BVV 2:

Die Grundlage der Bestimmung findet sich in der Bundesverfassung. Die dort gesetzte Frist (Art.113 und 196 Ziff. 11 BV) ist abgelaufen. Es besteht daher keine Notwendigkeit mehr, dies

gesetzlich zu regeln, namentlich da in der 1. BVG-Revision auch Art. 70 BVG aufgehoben worden ist. Es ist den Vorsorgeeinrichtungen unbenommen auf freiwilliger Basis die Ergänzungsgutschriften fortzuführen. In der Praxis dürfte dies auch so gehandhabt werden. Art. 21 BVV2 ist daher aufzuheben. Aus dem Sachzusammenhang heraus sind demzufolge auch Art. 22 BVV2 und Art. 16 Abs. 2 lit. b BVV2 aufzuheben.

Ad Art. 27b (neu) lit. b BVV 2:

Wir halten die Erläuterungen zu lit. b, Seite 14 bezüglich der Mitgabe von Barabfindung als im Widerspruch stehend zur Verordnungsbestimmung (die gesetzliche Bestimmung spricht von einem Anspruch bei Mitgabe von versicherungs- und anlagetechnischen Risiken).

Aus der Sicht der Aufsichtsbehörde sind wir nicht grundsätzlich dagegen, bei einer Barabfindung anteilig Reserven mitzugeben mit der Begründung, dass dieses Geld nachfolgend wieder angelegt werden muss und dannzumal selbstverständlich ein gewisses Anlagerisiko besteht. Zur Klärung des erwähnten Widerspruches wäre es wünschenswert, wenn die Vorsorgeeinrichtungen im Reglement diesen Punkt (Definition der Reservemitgabe bei kollektiven Übertritten mit gleichzeitiger Barabfindung) regeln müssen. Da aus unserer Erfahrung die Fälle in der Praxis sehr stark unterschiedlich sind, und damit den individuellen Gegebenheiten möglichst Rechnung getragen werden kann, ist eine reglementarische Regelung durch die Vorsorgeeinrichtung vorzuziehen.

Wir begrüßen im übrigen explizit, dass den vielfältigen Gegebenheiten in der Praxis bei Teilliquidationen und den dazu von den Aufsichtsbehörden und der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen dadurch Rechnung getragen wird, dass die Vorsorgeeinrichtungen dazu entsprechende Bestimmungen erlassen müssen.

Ad Art. 32c BVV 2:

Wir gestatten uns den Hinweis, dass die Kosten der Aufbewahrung im Liquidationsfall nicht geregelt sind, jedoch aufgrund der festgelegten Aufbewahrungspflichten Kosten in nicht unerheblichem Umfang anfallen dürften; gerade bei Zwangsliquidationen bzw. bei Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung stellt sich die Frage, auf wessen Kosten dann die Aktenaufbewahrung erfolgt.

Ad Art. 48g (neu) BVV 2:

Die Praxis wird die Tauglichkeit dieser Bestimmung aufzeigen. Bezüglich der Offenlegungspflicht würden wir eine wertmässige Eingrenzung von „Bagatell- und üblichen Gelegenheitsgeschenken“ begrüßen, da die erwähnten Begriffe sehr schwammig und damit kaum prüfbar sind.

Ad Art. 48h (neu) BVV 2:

Wir schlagen vor, den Begriff „angemessen“ zu streichen, da daraus eher eine Abschwächung resultiert. Die Beschränkung auf die „Befähigung“ genügt vollumfänglich. Im übrigen entspricht dies auch der französischen Textversion.

Übergangsbestimmungen

Zu den Übergangsbestimmungen lit. a halten wir fest, dass damit erhebliche administrative Anforderungen an die Kassen gestellt werden.

Verordnung

Zur Verordnung betreffend die Gebühren für die Beaufsichtigung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (VGBV) gestatten wir uns in allgemeiner Hinsicht den Hinweis, dass die vorgesehenen

Gebühren für steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen hoch erscheinen und dass in einzelnen Fällen das Äquivalenzprinzip gegeben sein sollte.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Vernehmlassung dienen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Ruth Gisi

Frau Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber